

Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. I.

Nr. 15.

6. April 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (W. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

des

Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine
Geschäftsführung im Jahr 1858.

Tit.!

Der Schweiz. Bundesrath gibt sich die Ehre, nach Maßgabe des Art. 90, Ziffer 16 der Bundesverfassung, Ihnen hiemit den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahr 1858 zu erstatten.

Geschäftskreis des politischen Departements.

A. Auswärtige Verhältnisse.

Nach definitiver Ordnung der Neuenburger-Angelegenheit waren die Beziehungen unsers Landes zu den auswärtigen Staaten durchaus befriedigend, und es begann das Jahr 1858 unter den günstigen Auspicien eines allgemeinen Friedens und einer gedeihlichen Entwicklung unsers innern Staatslebens, die von keinen äußern Konflikten gestört zu werden schien. Da kam die Kunde von dem Attentat einiger Italiener gegen das Leben des Kaisers der Franzosen und versetzte Europa in Erstaunen und Bewegung. Die erste und natürliche Folge war, daß gegen eine solche Art der Kriegsführung die ganze polizeiliche Repressivkraft einer Machtstellung, wie sie Frankreich zu Gebote steht, in die Schranken geführt und mit großer Strenge gehandhabt wurde. Aber der Einfluß dieses Ereignisses gieng weit über die Gränzen von Frankreich hinaus. In England mußte in Folge desselben ein sonst beliebtes und populäres Ministerium abtreten, und Belgien und Sardinien sahen sich veranlaßt, ihre Strafgesetzgebungen zum Schutze auswärtiger Regierungen zu erweitern. Niemand erwartete wol, daß die Folgen jenes Ereignisses spurlos an der Schweiz vorübergehen werden. Wir wenden uns daher sofort zu dem Geschäftsverkehr mit

Frankreich.

Jene Folgen äußerten sich in zwei Richtungen, einerseits mit Bezug auf den Aufenthalt italienischer Flüchtlinge in der Nähe der französischen Gränze; andererseits mit Bezug auf die Passverordnungen und durch diese mittelbar auf die Vermehrung der französischen Konsulate.

Wenn man auch nicht sagen kann, daß das erwähnte Attentat den ersten Anstoß zu einem Begehren Frankreichs auf Entfernung dieser Flüchtlinge von der Gränze gegeben habe, so trug es natürlich wesentlich zur Festhaltung dieses Begehrens bei. Wie sich nämlich aus den Ihnen früher mitgetheilten Akten über die italienischen Flüchtlinge in Genf ergibt, hatte die französische Gesandtschaft schon im November 1857, also etwa zwei Monate vor dem Attentat, dem Bundesrath die Eröffnung gemacht, daß in Genf eine bedeutende Zahl italienischer Flüchtlinge sich aufhalte, welche als politische Verbindung organisirt seien, in ihren Vereinen heftige Drohungen gegen den Kaiser ausstößen und laut erklären, daß dessen Tod das sicherste Mittel sei, Italien zu befreien. Wenn auch inzwischen ein Bericht hierüber von Genf eingegangen und in geeigneter Weise benutzt worden war, so konnte deshalb jene Beschwerde noch keineswegs als erledigt betrachtet werden, als jenes Ereigniß unversehens eintrat. Die natürliche Folge desselben war, daß die französische Regierung auf jene frühere Eröffnung sofort zurückkam, und am 20. Januar in der Form einer Verbalnote mittheilen ließ: auf die bisherigen Schritte der Gesandtschaft seien bis jetzt nur aufschiebende oder ausweichende Antworten erfolgt, weshalb die Beschwerde über die Anwesenheit der italienischen Emigration erneuert werden müsse. Schon die letzten Ereignisse in Genua und Livorno haben von der Gewaltthätigkeit dieser Fraktion der europäischen Demagogie Zeugniß gegeben, und das neueste Attentat gegen das Leben des Kaisers beweise, daß die Besorgnisse über die Haltung und die Komplotte der italienischen Flüchtlinge nur zu begründet gewesen seien. Die Regierung könne daher nicht gleichgültig bleiben gegenüber der öffentlichen Meinung, welche in ganz Frankreich die Frage stelle, wie es möglich sei, daß benachbarte und befreundete Länder eine bereitwillige Gastfreundschaft solchen Leuten gewähren, welche offen gegen das Leben des Kaisers konspiriren. Wenn daher verlangt werde, daß dergleichen Leute von der Gränze entfernt werden, so sei dieses nur eine berechnete Vertheidigung und eine Berufung auf völkerrechtliche Grundsätze, gegen welche man sich schweizerischerseits mit Unrecht auf die Neutralität berufen würde; denn diese habe nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, und es liege keineswegs im Begriffe derselben, daß sie eine Zufluchtsstätte gewähren dürfe, um aus derselben benachbarte Regierungen mit Schriften und Komplotten anzugreifen. Man müsse daher auf besörderlichen Maßregeln bestehen, damit Flüchtlinge, welche notorisch zu verbrecherischen Handlungen geneigt seien, von der Gränze entfernt werden. Die franz. Regierung könnte es nicht begreifen, wenn der Bundesrath in einer solchen interna-

tionalen Frage durch die Gleichgültigkeit oder den übeln Willen kantonaler Behörden sich bestimmen ließe; sollte er gerechten Beschwerden nicht Abhilfe verschaffen, so würde er eine schwere Verantwortlichkeit übernehmen und die Folgen seiner Entschlüsse selbst zu tragen haben.

Dieses ist der wesentliche Inhalt jener Verbalnote. Der Bundespräsident, dem sie eröffnet wurde, hat, dem Bundesrathe eine gutfindende Antwort vorbehaltend, sich darüber vorläufig in folgendem Sinne geäußert: Die schweizerischen Behörden und das Schweizer Volk theilen nicht nur den Abscheu der zivilisirten Welt gegen das stattgefundene Attentat, sondern sie haben schon längst den Grundsatz manifestirt, daß sie keineswegs solchen Personen ein Asyl geben wollen, welche das schweizerische Gebiet zu Verschwörungen und politischer Wühlerei benutzen. Man gehe also einig im Grundsatz; allein die Schwierigkeit liege oft in der Anwendung und namentlich in der Frage, welche Personen für schuldig oder wenigstens in erheblichem Maße für verdächtig zu betrachten seien. Eine gerechte und namentlich eine republikanische Regierung könne nicht gegen Schuldige und Unschuldige massenhaft und rücksichtslos einschreiten, sondern sie müsse ihre Maßnahmen vor dem Rechtsgefühl der öffentlichen Meinung rechtfertigen können. Man begreife wol, daß man nicht einen vollen, juristischen Beweis verlangen könne, da wo es sich nicht um Verurteilung, sondern um sichernde Präventivmaßregeln gegen große Gefahr und verdächtige Individuen handle; allein zwischen einem solchen Beweise und gar nichts oder einer bloßen Anklage gegen eine Menge von Personen sei noch ein großer Unterschied, und wir sprechen die Erwartung aus, daß uns alle Beweismittel, welche sich aus dem Prozesse gegen Dr. Sini und Konsorten gegen allfällige Flüchtlinge in der Schweiz ergeben, mitgetheilt werden. An der Bereitwilligkeit, internationale Verpflichtungen zu erfüllen, dürfe die französische Regierung nicht zweifeln, und zwar sei diese Bereitwilligkeit nicht bloß bei dem Bundesrathe, sondern auch bei den kantonalen Behörden vorhanden, daher müsse es als Irrthum erklärt werden, wenn in der Note von übelm Willen der letztern gegen Frankreich gesprochen werde.

Einige Zeit nachher sprach die franz. Gesandtschaft beim Bundespräsidenten mündlich die Erwartung aus, daß von nun an keinerlei politische Flüchtlinge mehr in den Gränzkantonen geduldet werden, worauf der letztere erklärte, daß er ein Begehren, welches bei gleicher Sachlage so unendlich weiter gehe, als das frühere, dem Bundesrath nicht mittheilen könne, wenn es nicht in irgend einer Form schriftlich vorgelegt werde. Es erfolgten hierauf keine weitern Eröffnungen in dieser Richtung.

Mittlerweile hatte die Untersuchung über die Gesellschaft der italienischen Flüchtlinge in Genf ihren Fortgang, und der Bundesrath fand sich durch deren Resultate veranlaßt, ein Dekret über Internirung italienischer und französischer Flüchtlinge zu erlassen,*) mit dessen spezieller Anwendung

*) S. Bundesblatt v. J. 1858, Band I, Seite 102.

ein Kommissariat beauftragt wurde. Dieses Dekret wurde der französischen Gesandtschaft mit einer Verbalnote zugestellt, worin der Bundesrath erklärte, daß er, wie immer, so auch diesmal, ohne das Asylrecht im Grundsatz aufzugeben, billigen Ansprüchen, die auf Grundlage internationaler Verpflichtungen gemacht werden können, entgegengekommen sei. Hiemit war die Angelegenheit Frankreich gegenüber erledigt. Ihr weiterer Verlauf berührte nur unsere innern Verhältnisse und ist der h. Bundesversammlung durch besondere Berichte mitgetheilt worden.

Die zweite Wirkung des mehrerwähnten Ereignisses bestand in einer außerordentlichen Verschärfung der Verordnungen über das Paßwesen. Gegen die Mitte des Februar wurden unversehens und ohne vorherige Anzeige der verfügten Abänderungen einige Pässe von der Kanzlei der französischen Gesandtschaft ohne Visum zurückgeschickt, mit der Bemerkung, daß von nun an das Visum nur in persönlicher Anwesenheit des Paßinhabers erteilt werde. Auf diesseitige Anfrage bestätigte die Gesandtschaft die Existenz einer solchen Verordnung, rechtfertigte sie mit den neuesten Ereignissen, welche eine strenge Ueberwachung der Reisenden nothwendig machen, und erklärte, von der Vorschrift nicht abgehen zu können. Wir beauftragten sofort den schweizerischen Gesandten in Paris, gegen dieses Verfahren zu reklamiren und auf möglichst schnelle Aufhebung desselben mit allem Nachdruck zu dringen.*) Gleichzeitig zogen wir in verschiedenen andern Staaten Erkundigungen ein, ob das gleiche Verfahren dort ebenfalls vorgeschrieben sei und gehandhabt werde, indem es uns ganz unmöglich schien, dasselbe allgemein und konsequent durchzuführen, ganz unmöglich, daß z. B. von einem Rheinpreußen oder Rheinbayern verlangt werden könne, er müsse zuerst nach Berlin oder München reisen, um nach Frankreich visiren zu lassen. In dieser Ansicht mußten wir um so mehr bestärkt werden, als wir vernahmen, daß kein Gesandter in Paris Auftrag erhalten habe, gegen die neuen Paßbeschränkungen aufzutreten und den schweizerischen Gesandten zu unterstützen. In der That erhielten wir auch fast von überall her die Nachricht, daß die persönliche Stellung des Paßinhabers, um das Visum nachzusuchen, entweder gar nicht oder nur ausnahmsweise verlangt werde. Hiedurch mußten wir natürlich veranlaßt werden, um so nachdrücklicher gegen die Paßverordnung aufzutreten, da sie durch diese Erfahrungen den Schein einer ausnahmsweisen Maßregel gegen die Schweiz erhielt. Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten dagegen erklärte unserm Gesandten von Anfang an und wiederholt mit der größten Bestimmtheit, daß von einer ausnahmsweisen Behandlung der Schweiz nie die Rede gewesen sei, sondern daß ganz die gleichen Instruktionen nach allen Staaten, wo Frankreich diplomatische oder konsularagenten habe, erlassen worden seien, und daß namentlich in allen Gränzländern Frankreichs auf genaue Beachtung jener Instruktionen gehalten werde; im Fernern

*) S. Bundesblatt v. J. 1858, Band I, Seite 101.

erklärte der Herr Minister wiederholt, daß gegenwärtig dem Gesuch um Aufhebung der Paßverordnung nicht entsprochen werden könne. Bei dieser Sachlage beauftragten wir unsern Gesandten, bei S. M. dem Kaiser um eine Audienz nachzusuchen und die Beschwerde unmittelbar vor den Thron zu bringen, mit den Belegen in der Hand, welche nachwiesen, wie die fragliche Paßverordnung in andern Gränzländern und wie sie in der Schweiz vollzogen werde. Die nachgesuchte Audienz wurde unserm Gesandten sofort gewährt und hatte den günstigen Erfolg, daß der Kaiser die Modifikationen, welcher unser Gesandter in Anregung brachte, der nähern Prüfung werth hielt, und daß in Folge dieser Prüfung eine neue Verordnung erschien, wodurch den Landesangehörigen die persönliche Stellung zur Einholung des Visum erlassen wurde. *) Die Pässe müssen dagegen von der Behörde mit Empfehlung und unter ihrer Verantwortlichkeit zum Visiren eingesandt werden. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich nur auf die Identität des Passinhabers, so weit dieselbe von den Behörden abhängen kann, und sie schließt somit die Verpflichtung in sich, die visirten Pässe nur an die wirklichen Passinhaber abzugeben. Nach getroffenem Einverständniß mit der franz. Gesandtschaft und mit den kantonalen Behörden über die Form der Paßbegehren wurden die letztern von nun an durch die Bundeskanzlei besorgt. **) Der oben berührte Widerspruch der Erklärungen der französischen Regierung und des in der Schweiz beobachteten Verfahrens mit den Berichten, die wir über die Art der Vollziehung der Paßverordnung erhielten, hat sich später dahin aufgelklärt, daß allerdings Ende Januar eine gleiche Verordnung und Instruktion überallhin erlassen wurde, daß diese aber bei aller grundsätzlichen Strenge den Gesandtschaften und Konsulaten in der Wahl der Mittel einen gewissen Spielraum gestattete, während dann erst später, vermuthlich in Folge der beständigen Beschwerden der Schweiz über ungleiche Behandlung, die Instruktion bestimmter dahin festgesetzt wurde, daß die persönliche Stellung der Passinhaber in der Regel verlangt werden müsse.

Durch die neueste Verordnung war nun allerdings jener, den Personenverkehr schwer belastende Personenverkehr für die Schweizerbürger gehoben, allein für alle Fremden, also namentlich auch für die zahlreichen in der Schweiz sich aufhaltenden Franzosen, blieb er fortbestehen. Dadurch fand sich die französische Regierung veranlaßt, in der Schweiz, wie dieß in andern Ländern auch geschah, ihre Konsulate zu vermehren.

Schon in der ersten Audienz über die Paßmaßregeln äußerte sich der französische Minister des Auswärtigen, es könne durch Vermehrung der Konsulate dem Uebelstande abgeholfen werden, und man werde daher hierauf Bedacht nehmen. Der Schweiz. Gesandte suchte schon damals, wie in den spätern Audienzen, den Minister von diesem Gedanken abzubringen, indem er das Unzulängliche dieser Einrichtung nachwies und statt der Konsulate

*) S. Bundesblatt v. J. 1858, Band I, Seite 201.

**) " " " " " " " " 310.

andere Vorschläge machte. Als die fraglichen Vizekonsuln schon ernannt und offiziell zu unserer Kenntniß gebracht waren, welsch' letzteres durch Schreiben der franz. Gesandtschaft vom 9. März geschah, äußerte Herr Walewski gegen Herrn Dr. Kern: Er habe vernommen, daß sich gegen die Errichtung von zwei Konsulaten in der Schweiz Widerwillen erhoben; er müsse ausdrücklich erklären, daß, wenn Frankreich zwei Konsulate aufstelle, es gerade mit Rücksicht darauf geschehe, um die so lebhaft geäußerten Uebelstände der neuen Paßmaßregel zu vermeiden. Es genüge aber, wenn Herr Kern ihm innerhalb ein paar Tagen auch nur konsidentiell erkläre, daß man dieß nicht wolle; dann werde die franz. Regierung die Errichtung weiterer Konsulate unterlassen.

Selbstverständlich hatte dieses Anerbieten auf die damalige strenge Paßverordnung Bezug und es wurde nur gemacht, um dieselbe zu erleichtern; es lag in dem Anerbieten die Alternative, die Paßverordnung mit oder ohne Konsulate. Wir erwähnen dieser Aeußerungen, um der Ansicht zu begegnen, als ob eigentlich die ganze Paßangelegenheit von der franz. Regierung nur erfunden worden sei, um in der Schweiz neue Konsulate errichten zu können. Alle jene Aeußerungen, die gleichzeitige Einführung der Paßverordnung und die Vermehrung von Konsulaten auch in andern Ländern, machen es wol überflüssig, jene Ansicht ernstlich zu widerlegen.

Der schweiz. Gesandte bemühte sich, seinen Instruktionen gemäß, fortwährend, sowohl gegen die damalige Paßmaßregel, als gegen die Konsulate Vorstellungen zu machen. Und als es ihm endlich gelungen war, eine wesentliche Modifikation der Paßverordnung zu erlangen, wodurch den Schweizerbürgern das persönliche Erscheinen erlassen wurde, da ergriff er sofort diesen Anlaß, sich dafür zu verwenden, daß nunmehr von den Konsulaten, als nutzlos, abstrahirt werde. Allein die Antwort der franz. Regierung fiel dahin aus, daß die Konsulate immerhin für alle Fremden nothwendig bleiben, und daß die Regierung um so mehr darauf bestehen müsse, als die Franzosen in der Schweiz sich mit Recht über eine schlechtere Behandlung beklagen könnten; es müssen deshalb aus dem gleichen Grunde die franz. Konsularagenturen auch in andern Ländern vermehrt werden. Alle spätern eindringlichen Vorstellungen sind ohne Erfolg geblieben; die Sache wurde im Gesamtministerium behandelt und beschlossen. Die andern Staaten machten keine Miene, die Schweiz in ihrem Begehren zu unterstützen, sondern fanden vielmehr die Anordnung Frankreichs in Betreff der Konsulate ganz natürlich und begründet. — Dieß ist der Hergang und der Stand der Sache.

Es ist eine nicht zu verkennende Thatsache, daß diese Konsulate an manchen Orten mit Mißtrauen betrachtet wurden und daß man allseitig wünschte, dieser Institutionen enthoben zu sein. Diese Gefühle beruhten auf der Besorgniß, daß die französischen Behörden ihre polizeiliche Thätigkeit durch die Gesandtschaften, Konsularagenten und andere Personen, über die Gebühr ausdehnen. Diese Gefühle haben auch die zunächst betheiligten Kantonsregierungen, Basel und Neuenburg, bestimmt, ihre erstem

Bedenken gegen die Zulassung dieser Konsulate zu äußern, ohne zwar ein bestimmtes Urtheil über diese Frage auszusprechen oder einen förmlichen Antrag zu stellen.

Durch viele Aeußerungen der öffentlichen Meinung in diesem Sinne ist für den Bundesrath die Pflicht entstanden, das Mögliche zu thun, damit Frankreich auf der Errichtung dieser Konsulate nicht beharre, und er konnte sich der Erfüllung dieser Pflicht um so bereitwilliger hingeben, als er seinerseits die geäußerten Wünsche vollkommen theilen mußte. Der Bundesrath hat daher gethan, was sich thun ließ, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Leider sind seine Bemühungen ohne Erfolg geblieben, und es trat somit die Sache in ein anderes Stadium. Es handelte sich darum, der franz. Regierung auf ihr Gesuch um das Exequatur eine definitive Antwort zu ertheilen, und hier kam natürlich nicht allein in Frage, was mehr oder weniger wünschbar, sondern was sich nach üblichen Begriffen des internationalen Rechts und nach unserer politischen Stellung rechtfertigen lasse:

Wir anerkennen, daß nach unserer Ansicht eine förmliche Rechtspflicht fremde Konsulate auf dem Gebiete eines Staates zu bewilligen, nicht bestehe, sondern daß jeder Staat, kraft seiner Selbstständigkeit, zu bestimmen hat, ob er überhaupt fremde Konsulate gestatten wolle, und in welchen Provinzen oder Städten. Daher findet man diesen Gegenstand vielfach durch Staatsverträge regulirt. Wir hatten auch die Ueberzeugung, daß Frankreich diesen Grundsatz nicht läugnen, daß es die Verweigerung des Exequatur gewiß nicht als Verletzung eines absoluten völkerrechtlichen Prinzipes auffassen und demnach auch nicht versucht haben würde, auf dem Wege der Gewalt ein solches Recht zur Geltung zu bringen.

Allein neben diesem Grundsatz besteht ein anderer, der damit nicht im Widerspruch ist, der auf allgemeiner Uebung und auf der gegenseitigen Achtung und Rücksicht, welche befreundete Staaten sich schuldig sind, beruht; es ist der Grundsatz gleicher Behandlung in Bezug auf Zulassung von Gesandten, Konsula oder andern Stellvertretern. Wir rechnen es unserm Lande zur Ehre an, daß es mit großer Eifersucht die Beachtung dieses Grundsatzes überwacht und eine gleiche Behandlung für sich in Anspruch nimmt.

Es beruht dieses auf dem richtigen Gefühl, daß dieser Grundsatz vorzugsweise im Interesse der kleinern Staaten liegt. Aber gerade deshalb ist es auch ihr Interesse, nicht durch ihre Handlungen den Grundsatz zu verletzen und rücksichtslos auf die Seite zu werfen, was unter zivilisirten Staaten allgemeiner Brauch ist. Wenn wir hierauf ein bedeutendes, ja entscheidendes Gewicht legen, so lohnt es sich wol der Mühe, das bisherige Verfahren der Schweiz und Frankreichs und das gegenseitige Verhältnis etwas näher in's Auge zu fassen.

Die Schweiz hat von Anfang bis jetzt in freisinnigster Weise jedem Staate ein oder mehrere Konsulate oder Vizekonsulate gestattet, und es

ist uns kein Beispiel bekannt, daß jemals ein solches verweigert worden wäre. Wir finden zwei einzelne Fälle, die eine Erörterung veranlaßt haben. Im Jahr 1817 verlangte Sardinien für einen Konsul in Genf das Exequatur in der Meinung, daß derselbe für die drei Gränzkantone Waadt, Wallis und Genf bestimmt sei. Schon dieser Umstand verursachte ein konstitutives Bedenken, ob ein Konsulat für einzelne Kantone errichtet werden könne. Da es sich überdies um das erste Konsulat handelte, und da das Patent die mit einer solchen Stelle verbundenen „honneurs, prééminences, prérogatives, privilèges, avantages et droits“ reklamirte, so war es sehr natürlich, daß die Regierung von Genf dadurch beunruhigt wurde, indem sie namentlich besorgte, es möchte unter den erwähnten Vorrechten eine Exemption von der Gerichtsbarkeit des Landes verstanden werden. Der Vorort verlangte daher von der sardinischen Gesandtschaft Aufschlüsse über die Stellung und Attribute des beabsichtigten Konsulats, und es erfolgte die Antwort, man beabsichtige nur den gegenseitigen Verkehr zu erleichtern, das Patent sei das gleiche, wie für alle Konsuln und die darin erwähnten Privilegien u. s. w. seien dieselben, welche bei allen Nationen gewährt werden und auch den Schweiz. Konsuln zu gut kommen; schon der Name Konsul schließe ja den politischen Verkehr aus; Hiesfür habe man die Gesandten, unter denen die Konsuln stehen. Hierauf erklärte der Vorort, daß nach diesen befriedigenden Aufschlüssen eine gänzliche Ablehnung nicht möglich sei, und man verständigte sich dann auf einen in Genf residirenden Generalkonsul für die ganze Schweiz, der unter Bezugnahme auf die Zusicherungen der Gesandtschaft das Exequatur erhielt. Der zweite Fall betraf Preußen. Im Jahr 1821 erhielt der Vorort Zürich von dem preussischen Gesandten die einfache Anzeige, der König habe den N. N. zum Generalkonsul für die Schweiz ernannt, was im Personal und den Geschäften der Gesandtschaft keine Veränderung zur Folge haben werde.

Von einem Gesuche um Anerkennung oder Exequatur war keine Rede. Diese eigenthümliche Manier, einen Konsul zu präsentiren, der Umstand, daß damals äußerst geringe Handelsbeziehungen mit Preußen bestanden, ganz besonders aber die vorgeschlagene Person, welche wegen politischen Intriguen bei allen Parteien in der Schweiz verhaßt war, erregte allgemeines Aufsehen, und der Vorort sah sich veranlaßt, über die Motive dieser ganz unerwarteten Ernennung um Aufschluß zu ersuchen und zugleich seine Bedenken gegen die gewählte Person zu äußern. — Die preussische Gesandtschaft erwiderte, daß die Erweiterung der Handelsbeziehungen Preußens zu den südlichen Staaten beabsichtigt werde, verlangte aber in offenbarem Widerspruch damit die Anerkennung des Konsuls mit dem Charakter eines politischen Agenten und beharrte auf der vorgeschlagenen Person. Hierauf antwortete der Vorort, er könne in dieser Darstellung nicht die Errichtung eines einfachen Handelskonsulates und die Möglichkeit der Beibehaltung der bisherigen gesandtschaftlichen Verhältnisse erkennen, vielmehr sei der politische Charakter, welcher für den Konsul reklamirt werde, geeignet, um Verwicklungen herbeizuführen; was die vorgeschlagene

Person betreffe, so könnte der Vorort gerade wegen der politischen Rolle, die sie in der Schweiz gespielt habe, zu ihrer Anstellung in irgend einer öffentlichen oder politischen Eigenschaft niemals die Hand bieten. Nun abstrahirte die preussische Regierung freiwillig von ihrem Vorhaben, und eine Entscheidung wurde somit nicht nothwendig. Aus der Korrespondenz des Vorortes mit der Gesandtschaft und den andern Vororten geht aber hervor, daß man das Konsulat, wenn ihm nicht ein politischer Charakter vindizirt worden wäre, unbedenklich zugelassen und sich auf die Einwendungen gegen die Person beschränkt hätte. Der Vorort Bern hatte trotz dieser politischen Qualifikation des Konsulats beantragt, daß man das Amt an sich nur oberflächlich berühre und dagegen energisch die Person ablehne.

Seit jener Zeit sind eine Menge Konsulate und Vizekonsulate in der Schweiz entstanden. Gegenwärtig sind 20 Staaten durch 31 Konsularagenten in der Schweiz repräsentirt, woraus hervorgeht, daß mehrere Staaten nicht nur ein Konsulat hier haben. Dieses System freier Zulassung der Konsulate liegt im Interesse unsers Landes, welches vermög seiner ausgedehnten Verkehrsverhältnisse wünschen muß, ebenfalls Konsulate üngestört errichten zu können überall, wo es ihm als ein Bedürfniß erscheint. In der nämlichen Weise verfährt Frankreich. Während dieser Staat seine Konsulate in großer Anzahl überallhin ausdehnt, gestattet es sie andern Staaten auf seinem Gebiete ebenfalls in freigebiger Weise. In Frankreich sind 360 fremde Konsulate. Die Schweiz ist dort in sechs Konsulaten mit neun Personen repräsentirt, und unsers Wissens hat Frankreich der Schweiz nie ein Konsulat verweigert. — Wir geben hier noch eine Uebersicht der franz. Konsularagenten in den europäischen Staaten:

In England sind 57; in Oesterreich 8; in Baden 1; in Belgien 8; in Dänemark 5; in Neapel und Sizilien 30; in Spanien 56; im Kirchenstaat 14; in Griechenland 22; in den Niederlanden 8; in Portugal 21; in Preußen 8; in Rußland 15; in Sardinien 39; in Sachsen 1; in Schweden und Norwegen 30; in der Schweiz 1; in Toscana, Parma und Piacenza 10; in der europäischen Türkei 25; in den Hansestädten und in Mecklenburg 4.

Unter solchen Umständen gewinnt der aufgestellte Grundsatz eine besondere Tragweite und wir finden daher, daß die Schweiz, welche bisanhin allen Staaten ein oder mehrere Konsularagenturen bewilligte, sie ohne sehr wichtige Gründe einem Staate nicht verweigern könne, der weitaus die größten merkantilischen und persönlichen Verkehrsverhältnisse mit ihr hat, und ihr auch volles Gegenrecht hält.

Wir kommen nun zu der Frage, ob solche wichtige Gründe vorhanden seien, um die fraglichen Konsulate Frankreich ausnahmsweise und ohne Rücksicht auf die Personen der vorgeschlagenen Vizekonsularagenten zu verweigern.

Billig erwähnen wir hier zuerst die Bedenken, welche von den zunächst betheiligten Kantonsregierungen erhoben wurden.

Die Regierung von Basel-Stadt bemerke im Wesentlichen Folgendes: Obwol die neue Passverordnung (nämlich die erste) eine für Basel sehr lästige Maßregel sei, so habe gleichwol die Absicht, durch einen Konsularagenten dem Uebelstand abzuhelfen, keinen günstigen Eindruck gemacht, und es möchte die Bundesbehörde in dem Entscheide über die Konsulatsfrage keine Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Bewohner von Basel nehmen, indem man sich lieber der lästigen Maßregel auch ferner unterziehen würde, als das engere und weitere Vaterland ernstern Gefahren und Mißhelligkeiten auszusetzen. Die Regierung glaubte nämlich, in der Unbestimmtheit der Stellung eines franz. Vizekonsuls gegenüber den dortigen Gesezen, Behörden und Einrichtungen liege die Gefahr nahe, daß solche Agenten einer fremden Regierung, und namentlich diejenigen eines mächtigen Nachbarstaates, sich bestreben dürften, ihre vielleicht prekäre Stellung durch freiwillige Erweiterung ihrer Wirksamkeit allmählig zu befestigen und bei ihren Vorgesetzten sich wichtig und unentbehrlich zu machen; auch liege die Gefahr nahe, daß sie begründeten und unbegründeten Beschwerden von Landsteuten allzuwilliges Gehör schenken und sich berufen fühlen dürften, Namens ihrer Regierung dafür aufzutreten, was allerdings wesentlich von dem Takte und guten Willen der betreffenden Persönlichkeit abhängen dürfte.

Die Regierung von Neuenburg äußerte ihre Ansicht dahin: Die Frage über die Aufstellung neuer Konsulate in der Schweiz berühre die allgemeinen politischen Verhältnisse der Schweiz, und die Entscheidung darüber stehe somit der Bundesbehörde zu. Die Nützlichkeit neuer Konsulate vermöge die Regierung übrigens nicht einzusehen, weder im Allgemeinen, noch für den Kanton, und sie ziehe die gegenwärtige Einrichtung der Passverhältnisse einer Erleichterung vor, deren Vortheile durch die möglichen vielfachen Inconvenienzen lange nicht kompensirt werden. Sollte übrigens ein Konsulat errichtet werden, so werde sehr gewünscht, daß es nach La Chaux-de-Fonds verlegt werde, als dem Mittelpunkte der Geschäftsbewegung des Kantons.

Wir konstatiren hier vor Allem mit Vergnügen den ehrenwerthen Sinn, den diese Regierungen und ihre Mitbürger, deren Gestimmungen sie ohne Zweifel aussprachen, dadurch bekrundet haben, daß sie lieber auf ihre persönlichen Vortheile Verzicht leisten wollten, als das Vaterland ernstern Gefahren und Mißhelligkeiten auszusetzen, und wir erklären von vornherein, daß wir unbedingt uns gegen die Konsulate ausgesprochen hätten, wenn wir in der beabsichtigten Errichtung dieser Konsulate ernste Gefahren und Mißhelligkeiten hätten erblicken können. Indem wir uns vorbehalten, auf die Tragweite der geäußerten Bedenken, die wir keineswegs als ganz unbegründet verwerfen wollen, zurückzukommen, berühren wir hier mit einigen Worten die Frage der Nützlichkeit, welche von der Regierung von Neuenburg angeregt wurde.

Weit entfernt, den Nutzen der Konsulate im Vergleich zu den möglichen Nachtheilen überschätzen zu wollen, müssen wir denn doch der Ansicht entgegen treten, daß dieselben gar keinen Nutzen gewähren. Einerseits sind die zahlreichen fremden Niedergelassenen in der Schweiz sehr dabei interessiert, daß sie nicht den Umweg über Bern nehmen müssen, sondern in einer Gränzstadt visiren lassen können; andererseits werden auch unsere Mitbürger sehr häufig und diejenigen an der Westgränze fast immer es vorziehen, in der Gränzstadt visiren zu lassen, statt durch den Umweg der Kantons- und Bundesbehörde ein Visum in Bern einholen zu lassen und wenigstens drei oder vier Tage auf den visirten Paß zu warten. Für die Richtigkeit dieser Behauptung verweisen wir auf die Thatsache, daß ungeachtet des sehr starken Personenverkehrs zwischen Genf und Frankreich keine Pässe von dort nach Bern geschickt, und daß diese folglich beim franz. Konsul in Genf visirt werden. Wir legen auf diese Vortheile kein allzu hohes Gewicht, aber wir mußten dieses im Interesse der Vollständigkeit erwähnen, und wir wiederholen, daß es sich nicht um eine Frage der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit handelt.

Viel bestimmter und entschiedener ist ein Theil der Presse gegen die Zulassung der Konsulate aufgetreten. Wenn es, so sagte man, um gewöhnliche Handelskonsulate zu thun wäre, so würde sich allerdings nichts dagegen einwenden lassen; allein dieser Name sei nur vorgeschoben, und es handle sich in Wirklichkeit um fremde Polizei-Institute, die für unsere Gesetzgebung und Jurisdiktion unerreichbar seien, die nach und nach eine Macht bei uns bilden werden, und daher unsere Unabhängigkeit und Nationalehre antasten.

Wir müssen hier vorerst einen Irthum berichtigen, der in dem Begriffe von einfachen Handelskonsulaten zu liegen scheint.

Man scheint zu glauben, diese haben sich mit nichts anderem zu befassen, als den Handel zu schützen und zu fördern. Das ist aber nicht der Fall. Weitauß die meisten und häufigsten Geschäfte der Konsuln bestehen vielmehr darin, ihren Landesleuten in allen Verhältnissen des Lebens mit Rath und That beizustehen und, wo es nothwendig erscheint, vermittelnd und beschützend einzuschreiten. Das schweizerische Konsularreglement gibt in dieser Hinsicht folgende Instruktion:

Art. 9. „Die Konsuln haben die Verpflichtung, die Interessen der Schweizerbürger, wo sie darum angegangen werden, oder die Verhältnisse es sonst erfordern, nach Kräften zu wahren und zu schützen, in so weit dieses nach den Landesgesetzen ihres Konsularbezirktes geschehen kann. Sie werden daher ihren Mitbürgern mit gutem Rath zur Seite stehen, sich ihnen nützlich zu machen suchen, ihren Personen und ihrem Eigenthum den Schutz des Staates verschaffen und gerechte Reklamationen unterstützen.“

Ganz in diesem Sinne müssen auch die fremden Konsuln handeln. Nun kann allerdings die Möglichkeit eintreten, daß einzelne Konsuln nicht

immer mit dem erforderlichen Takte handeln oder, von ihren Landesleuten irre geführt, sich zu Reklamationen herbeilassen; die besser unterbleiben würden. Das kann fremden Konsuln, wie den schweiz. Konsuln begegnen.

Wollen wir einen Blick darauf werfen, wie sich die Sache in der Wirklichkeit macht, so sind wir zwar jetzt nicht in der Lage, die Erfahrungen zu kennen, welche diejenigen Kantonsregierungen, bei welchen fremde Konsuln sich aufhalten, mögen gemacht haben; allein wir müssen wol annehmen, daß ernste Mißhelligkeiten oder gar Gefahren nicht vorgekommen seien, weil sie sonst wohl zur Kenntniß des Bundesrathes gelangt wären, zumal er verfassungsgemäß den Verkehr mit Stellvertretern fremder Staaten zu vermitteln hat. Wir kennen auch keine direkte Korrespondenz zwischen dem Bundesrath und einem fremden Konsul, die auch nur zu einer Unannehmlichkeit geführt hätte. Die Interventionen und Reklamationen zu Gunsten von Landesleuten gehen hingegen sehr häufig von den Gesandtschaften aus, und auch hier kommt es nicht selten vor, daß die letztern durch eine unrichtige Darstellung der Sachlage irre geführt werden; allein die Ausmittlung der Wahrheit führt meistens bald zu einem Verständniß. Auch hier können Uebelstände vorkommen; aber deßhalb wird kein Staat einem andern die Aufnahme einer Gesandtschaft verweigern, sondern nur unter Umständen die Persönlichkeit eines Gesandten ablehnen oder gegen dessen Wirksamkeit Vorstellungen machen. Wir glaubten, den Bedenken und Besorgnissen gegenüber, auf die Erfahrungen hinweisen zu sollen, und kommen auf diesem Standpunkte zu dem Resultate, daß dieselben keineswegs geeignet sind, um die Besorgniß ernster Gefahren und Mißhelligkeiten für begründet zu erklären.

Allein die Konsularagenten sollen nicht nur den Handelsverkehr unterstützen und nicht nur ihren Mitbürgern überhaupt beistehen, sondern sie haben wirklich eine Art polizeilicher Funktionen, wie auch die Gesandtschaften. Sie besorgen die Paßpolizei, so weit dieselbe sich auf ihren Heimathstaat bezieht; sie stellen Pässe und Visa aus, oder verweigern dieselben nach Maßgabe ihrer Instruktionen, und in so weit üben sie als Stellvertreter ihrer Staaten und für dieselben auf fremdem Gebiet amtliche und zwar polizeiliche Funktionen aus. Das ist aber überall angenommen, und die Schweiz nimmt für ihre Konsuln ganz dasselbe Recht im Auslande in Anspruch. Offenbar liegt diese Einrichtung im Interesse des Personalverkehrs, und die Erleichterung desselben ist um so größer, an je mehr Ortschaften die Paßverhältnisse regulirt werden können. Doch an allem diesem wird man wol im Ernste keinen Anstand nehmen, sondern man behauptet, daß die beabsichtigten Konsulate den Hauptzweck haben, alles auszukundschaften und zu berichten, was in polizeilicher Beziehung für sie von Interesse sein könne.

Wir verweisen hier zunächst auf die Konsularbrevets, für welche das Exequatur nachgesucht wird. Sie sind von der französischen Gesandtschaft ausgestellt, erwähnen im Eingang der vom Minister des Aeußern getroffenen Wahl eines Agent-Vizekonsuls und enthalten die übliche Formel:

„ Nous avons en vertu de l'autorisation spéciale à nous donnée à cet effet par le Ministre Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Étrangères, délivré au dit Sieur . . . le présent Brevet, à l'effet d'agir, à ce titre sous notre direction et conformément aux dispositions des lois, ordonnances, décisions et instructions pour tout ce qui regarde les intérêts et la protection des navigateurs, des commerçants et autres sujets Français dans le lieu susmentionné.“

Hierauf folgt das Gesuch um Anerkennung des Gewählten in seiner Eigenschaft als Agent-Vizekonsul und um Gewährung des nöthigen Schutzes in diesen Funktionen. Man sieht, daß diese Konsularagenten in derselben Eigenschaft und Form präsentirt werden, wie überall, und daß als ihre Funktionen diejenigen bezeichnet sind, welche bei allen Nationen als Konsularfunktionen gelten. Hiesür und nur hiesür ist das Exequatur zu erteilen und keineswegs ein Freibrief auszustellen für alles, was die Konsuln außer diesem offiziell zur Genehmigung vorgelegten Zwecke ihrer amtlichen Thätigkeit noch sonst zu thun für gut fänden. Außer dieser Sphäre sind sie Privatpersonen, und ihre Handlungen stehen unter den Gesetzen des Landes.

Hierin liegt auch eine genügende Antwort auf die Behauptung, daß man durch Zulassung von Konsulaten von Staats wegen fremde Polizeianstalten autorisire. Man wird nun sagen, dieses offizielle Schreiben schließe weitere Aufträge und Instruktionen nicht aus. Faktisch allerdings nicht, aber rechtlich. Wir können nicht einer solchen offiziellen Eröffnung den amtlichen Glauben absprechen, sie gewissermaßen von vorn herein als unwahr erklären und der fremden Regierung beliebige Intentionen unterschieben; wir würden uns wol verletzt fühlen, wenn uns die Aufstellung eines Konsulats aus dem Grunde verweigert würde, weil das Konsulat nur ein Scheingrund sei und wir eigentlich beabsichtigen, eine republikanische Bewegung zu unterstützen. Wo würde man im internationalen Verkehr hinkommen, wenn man in dieser Weise offizielle Eröffnungen auflassen würde? — Ganz aus denselben Gründen könnte man die Zulassung einer Gesandtschaft verweigern, wenn man aus dem politischen System eines Landes schließen würde, daß ein Gesandtschaftsposten nicht von geistlicher Wirksamkeit sein könne. So etwas kommt aber im europäischen Völkerrechte nicht vor, sondern nur die Ablehnung einer persona ingrata.

Man könnte der Präsentation zweier Konsularagenten noch eher fremdartige Motive zutrauen, wenn gar keine Veranlassung dazu vorhanden wäre, oder wenn man sie in Ortschaften aufstellen wollte, wo sie ohne Nutzen und Wirkungskreis wären. Beides ist aber hier offenbar nicht der Fall.

Man kennt ja die Veranlassung, die in dem jetzigen Paktwesen Frankreichs liegt; man weiß, daß die Konsulate bei der gegenwärtigen Sachlage eine wesentliche Erleichterung gewähren, und auch nach der neuen Paktverordnung ein reelles Bedürfniß befriedigen, und man weiß, daß sie deshalb auch anderwärts vermehrt wurden. Basel und La Chaux-de-Fonds sind Plätze von sehr bedeutendem Handels- und Personenverkehr

und durch ihre Lage in der Nähe der Gränze geeignet, für die Regulirung der Passangelegenheiten zu dienen, gerade so gut wie Genf.

Alles dieses verhindert allerdings nicht, daß Konsularagenten möglicherweise auch polizeiliche Berichte machen, die über das Bedürfniß einer vernünftigen Passpolizei hinausgehen; allein daß dieses mittels unwürdiger Mittel und in einer verletzenden oder gefährlichen Weise geschehen müsse, oder in der Regel zu geschehen pflege, darf man, ohne mehr Beweise zu haben, nicht annehmen und behaupten. Wir glauben, daß überall, nicht nur in der Schweiz, die Gesandten und Konsuln an ihre Regierungen Berichte senden über alles, was ihnen von Interesse für ihren Staat zu sein scheint. Dieses läßt sich nicht ändern, und es läßt sich um so weniger etwas dagegen einwenden, je gewissenhafter jene Berichte sind und je größer die Garantie ist, welche die Verantwortlichkeit der amtlichen Stellung mit sich bringt. Neben solchen amtlichen Berichten gibt es aber noch genug andere und viel schlimmere Mittel und Wege, besondere Verhältnisse eines Landes auszukundschaften, und die Schweiz kann sich, so wenig als andere Länder, solchen Einflüssen entziehen.

Ein vollständiger Irrthum wäre es, anzunehmen, daß dieser Uebelstand durch Nichtzulassung von Konsulaten beseitigt oder vermindert würde. Schon seit langer Zeit leidet die Schweiz bisweilen an den Folgen geheimer, häufig ganz falscher oder übertriebener Denunziationen, und zwar in einer Periode, wo kein französischer Konsul und überhaupt sehr wenige Konsulate im Lande waren. Hat man Thatsachen oder Beweise, daß jene falschen Denunziationen vorzüglich durch Konsularagenten eingegeben oder vermittelt worden seien? Will man etwa darauf hinweisen, daß das neueste Vorgehen Frankreichs gegen Genf in Flüchtlingsachen den Bemühungen des dortigen franz. Konsuls zu verdanken sei, so muß bemerkt werden, daß nach den vorliegenden Akten mit Grund angenommen werden darf, es beruhen die Uebertreibungen in der Schilderung der dortigen Zustände vorzugeweise auf andern Quellen; auch scheint man hiebei die wichtige Thatsache zu vergessen, daß die französische Regierung im Jahr 1852 noch auf eine viel enedgischere Weise gegen die Flüchtlingsverhältnisse in Genf aufgetreten ist, also zu einer Zeit, als noch kein französischer Konsul in Genf war.

Die ganze Vergangenheit beweist, daß die angedeuteten Uebelstände von den Konsulaten unabhängig sind, und es ist ziemlich einleuchtend, daß, wenn eine ausländische Regierung in einem Staate geheime Polizei ausüben will, sie nicht Personen wählt, die Jedermann als ihre Angestellten kennt.

Wenn Konsularagenten eine außer der Rechtsphäre ihres Patentos und des darauf beruhenden Exequatur liegende und verderbliche Thätigkeit entwickeln, so wird auf diplomatischem Wege Abhilfe zu erzielen sein, und wenn sie die Geseze des Landes verletzen, so sind sie hier dafür verantwortlich.

Nach allgemein anerkanntem Gebrauche sind die Konsularagenten, nicht wie die Mitglieder der diplomatischen Korps, exterritorial, sondern der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen.

Die Schweiz hat dieses Verhältniß nie anders aufgefaßt, und wenn darüber irgend ein Bedenken obwalten sollte, so steht nichts dagegen, dem französischen Regierung zu erklären, daß die Schweiz keinem Konsulate die Exekution von der hierseitigen Gerichtsbarkeit in Zivil- oder Strassachen gestatte, so wenig sie dieses Recht für die schweizerischen Konsuln in Anspruch nehme.

Nach allem Gesagten ist es wol nicht nöthig, die Ansicht zu widerlegen, als ob die Zulassung der französischen Konsulate der Ehre und Unabhängigkeit des Landes zuwider sei, — die Zulassung einer Institution, welche alle großen und kleinen Staaten, die überhaupt Konsulate gestatten, ohne Bedenken zugelassen haben, und zwar meistens in viel größerm Maßstabe, wie aus der betreffenden Statistik zu ersehen ist. Könnte man einer solchen Auffassung auch nur von ferne Raum geben, so müßte es sich dann nicht nur um die Verweigerung der beiden Konsulate handeln, sondern die erste und nothwendige Konsequenz wäre die Aufhebung des französischen Konsulates in Genf, und überdies müßte es ernstlich in Frage kommen, alle Konsulate in der Schweiz aufzuheben. Wir denken nicht, daß man hiezu geneigt sei, und enthalten uns daher, auf ein solches Vorgehen und dessen Folgen näher einzutreten.

Noch haben wir einen andern Gesichtspunkt zu berühren, nämlich das Urtheil der übrigen Staaten über das Begehren Frankreichs und die hierseitige Entscheidung. Handelte es sich um eine innere Angelegenheit der Schweiz, so würden wir kein erhebliches Gewicht darauf legen; allein es handelt sich um eine Maßregel der äußern Politik und des völkerrechtlichen Gebrauches, und hier darf uns die allgemeine Billigung oder Mißbilligung nicht gleichgültig sein. Denn, was ist eigentlich das internationale Recht anders, als das übereinstimmende Urtheil der Staaten über ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse? Jeder Staat, auch der größte, sucht so viel möglich zu vermeiden, in seiner äußern Politik in eine isolirte Stellung zu gerathen, dadurch, daß er Maßregeln ergreift oder eine Richtung einschlägt, von deren Mißbilligung ab Seite der andern Staaten er zum Voraus überzeugt ist; jeder Staat nimmt vielmehr darauf Rücksicht und legt Werth darauf, in seinem politischen Vorgehen der Billigung und Unterstützung anderer Staaten sicher zu sein. Die Schweiz hat alle Ursache, diesen Gesichtspunkt nicht rücksichtslos zu beseitigen, sondern ihm die gebührende Stellung anzuweisen. Nun wissen wir, daß die Repräsentanten vieler Staaten sich dahin ausgesprochen haben, die Schweiz könne mit Grund und Recht die Zulassung der französischen Konsulate an sich nicht verweigern; wir wissen, daß kein einziger sich im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hat, und wir wissen somit, daß wir uns in dieser Angelegenheit

und deren Folgen, so wenig als in der Passangelegenheit, der Unterstützung irgend eines Staates zu erfreuen gehabt hätten.

Wenn wir oben von der Vermeidung einer isolirten Stellung gesprochen haben, so wird uns wohl Niemand dahin mißverstehen, daß wir diesen Ausdruck auf politische Allianzen beziehen, die uns kraft unserer Neutralität ganz ferne liegen und mit dem vorwürfigen Gegenstand gar nichts zu thun haben.

Das waren die Motive unsers Beschlusses, und wir könnten hier schließen. Wenn wir noch einige Worte über die möglichen Folgen einer Ablehnung der Konsulate beifügen, so geschieht es, um den Schein zu vermeiden, als hätten wir die Gewohnheit, uns um die Folgen einer amtlichen Handlung gar nichts zu bekümmern. Es kann hier natürlich nur von denjenigen Folgen die Rede sein, die im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegen. Hieher gehört die Aufhebung der schweizerischen Konsulate in Frankreich und die Wiederherstellung der frühern, noch strengern Passverordnung, die dann einen exceptionellen Charakter hätte, während sie früher auch in andern Staaten vorgeschrieben war.

Man kann sich von der ungefähren Tragweite dieser Folgen ein Urtheil bilden, und wird nicht läugnen, daß sie in verschiedenen Beziehungen für die Schweiz sehr lästig wären, zumal wenn sie lange Zeit fort dauern sollten.

Allein sie sind dennoch nicht der Art, daß sie uns irgendwie hätten bestimmen können, deßhalb die Zulassung der Konsulate zu beschließen, wenn wir die Ueberzeugung hätten, daß darin eine Quelle ernster Gefahren und Mißhelligkeiten liege, und daß eine Verweigerung der Konsulate durch gute Gründe des internationalen Rechts und durch eine vernünftige Politik sich rechtfertigen ließe.

Was schließlich die Persönlichkeiten der beiden präsentirten Bizekonsuln betraf, so gaben sich gegen den einen derselben ernste Bedenken kund, so daß die französische Regierung sich bewogen fand, denselben von sich aus durch eine andere Person zu ersetzen.

Es sind im Laufe dieses Geschäftsjahres über mehrere gegenseitige Beschwerden, betreffend Gebietsverletzungen, Verhandlungen gepflogen worden. Ein Bannwart im Kanton Solothurn verfolgte bewaffnet einige Holzfreveler auf französisches Gebiet und versuchte dort sich des entwendeten Holzes zu bemächtigen, was eine Schlägerei zur Folge hatte. Auf erfolgte Beschwerde stunden wir nicht an, den Thatbestand einer Gebietsverletzung anzuerkennen und luden die Regierung von Solothurn ein, gegen den Schuldigen einzuschreiten und die nöthige Vorsorge zu treffen, daß Ähnliches für die Zukunft vermieden werde. In einem andern, etwas eigenthümlichen Falle, sahen wir uns dagegen veranlaßt, eine Beschwerde über Gebietsverletzung ablehnend zu erwidern. Eine Anzahl Straßenarbeiter im Kanton Neuenburg hatte sich nämlich, mit Stöcken und Werkzeugen bewaffnet, bei Col des Roches auf französischen Boden begeben und

Gewalthätigkeiten an einem Hause und dessen Mobiliar begangen. Die dießfällige Beschwerde über Gebietsverletzung fanden wir nicht für begründet, weil zum Begriff desselben das Vornehmen amtlicher oder dienstlicher Handlungen durch Zivil- oder Militärpersonen auf fremdem Gebiete gehört, während hier offenbar von Privatpersonen ein gemeines Verbrechen oder Vergehen verübt wurde. Es tritt hier freilich der Uebelstand ein, daß dergleichen Handlungen unbestraft bleiben können, weil die neuchburgischen Gesetze dieselben nur dann erreichen, wenn sie auf dem Gebiete des Kantons begangen werden; auch kann die Auslieferung nicht stattfinden, wenn die Angeschuldigten Schweizerbürger sind oder die betreffenden Handlungen nicht unter die Bestimmungen des Staatsvertrages fallen. Allein ganz derselbe Uebelstand besteht auch in Frankreich zum Nachtheil der Schweiz, wie wir vor einigen Jahren an einem ähnlichen Vorfalle erfahren hatten. Eine Anzahl Franzosen kam bewaffnet auf das neuchburgische Gebiet und entriß den Gensdarmen mit Gewalt einen verhafteten, französischen Schmuggler. Eine Beschwerde blieb ohne Erfolg, weil es sich nicht um eine Gebietsverletzung, sondern um ein gemeines Vergehen handelte, und es wurde mit Bedauern beigefügt, daß die Thäter nach den französischen Gesetzen nicht bestraft werden können, weil die Handlung nicht in Frankreich begangen worden sei; auch konnte aus den obigen Gründen von einer Auslieferung keine Rede sein. Bei dieser Sachlage ist es einleuchtend, daß Schweizer in Frankreich, und Franzosen, in der Schweiz ungestraft gewisse Verbrechen oder Vergehen verüben können, wenn es ihnen nur gelingt, rechtzeitig wieder über die Gränze zu kommen und daß die Rechtslosigkeit besonders der beidseitigen Gränzbevölkerung bedroht ist. Eine weitere Folge besteht darin, daß durch solche Vorfälle eine gewisse Erbitterung dieser Bevölkerung gegenseitig entsteht und sehr störend auf das gute Einvernehmen beider Staaten einwirken kann.

Gegen Ende des Jahres hatten wir ebenfalls Anlaß, über eine Gebietsverletzung Beschwerde zu führen, indem die Besatzungstruppe von Les Russes militärische Märsche ins Dappenthal ausführte. Die französische Regierung sprach darüber ihr Bedauern aus und erklärte, Veranstaltungen treffen zu wollen, daß diese Vorfälle sich nicht wiederholen.

Bei den in der Schweiz sich aufhaltenden Franzosen gab sich auch dieses Jahr öfters die Tendenz kund, bei wirklichen oder angeblichen Rechtsverletzungen durch Privaten mit Umgehung des gesetzlichen Weges sich an die Gesandtschaft zu wenden, und diese fand sich dadurch veranlaßt, Beschwerde zu erheben oder wenigstens Auskunft zu verlangen. Wir haben derartige Reklamationen oder Begehren immer geglaubt ablehnen zu sollen, weil wir der Ansicht sind, daß bei Streitigkeiten zwischen Fremden und Schweizern die erstern gerade wie die letztern sich zuerst an die kompetenten Behörden des Landes zu wenden und die gesetzlichen Rechtsmittel zu benutzen haben. Stoff zu einer diplomatischen Verwendung kann erst dann eintreten, wenn diese Behörden sich weigern sollten, bestehenden Verträgen gemäß oder gemäß der Verfassung und dem Gesetze des Landes den

Klagenden Fremden ihren Schutz zu verweigern. Wir sind gesonnen, an dieser Praxis festzuhalten, indem wir glauben, daß die Rechtsgleichheit zum Nachtheil unserer Mitbürger verletzt wäre, wenn fremde Gesandtschaften bei Privatstreitigkeiten von vornherein gleichsam als Anwälte für ihre Landesangehörigen auftraten und das Gewicht ihrer amtlichen Stellung, wenn auch nur indirekt in die Waagschale der gerichtlichen Entscheidung legen könnten.

Es bleibt uns mit Bezug auf den Geschäftsverkehr mit Frankreich nur noch zu bemerken übrig, daß wir auf den Wunsch der Regierung von Genf, im Namen dieses Kantons, mit Frankreich einen Staatsvertrag über den Schutz des literarischen Eigenthums abgeschlossen haben, worin auch den übrigen Kantonen der Zutritt offen behalten wurde.

2. Oesterreich.

Es sind diesem Staate gegenüber im Laufe des Berichtsjahres keine Verhältnisse eingetreten, welche das gute Einvernehmen hätten stören können, und obwol der persönliche Geschäftsverkehr ein sehr ausgedehnter war, so bietet er dennoch keine hinreichend erheblichen Momente dar, die geeignet wären, im allgemeinen Geschäftsberichte besonders auseinander gesetzt zu werden.

Wir haben im letztjährigen Berichte bemerkt, daß die früher sehr häufigen Gebietsverletzungen durch österreichische Gränz- oder Zollbeamte, welche auf der Verfolgung von Schmugglern begriffen waren, seltener werden, und es sind auch in diesem Jahre nur zwei Klagen eingekommen, von denen die eine sich durch die Untersuchung als unbegründet herausstellte, und die andere noch nicht erledigt ist. Auf unser Gesuch, im Allgemeinen dahin zu wirken, daß solche Gebietsverletzungen nicht mehr eintreten, ist uns erwidert worden, daß die erforderlichen Maßregeln ergriffen seien und daß nach bestehenden Vorschriften jeder Angestellte der Finanzwache, der sich wissentlich einer Gebietsverletzung schuldig mache, aus dem Dienste entlassen werde. Es ist dabei freilich nicht zu übersehen, daß das Schwierige bei solchen Fällen in der Beweisführung und Herstellung des Thatbestandes einer Gebietsverletzung liegt; denn gewöhnlich findet der Vorfall an einsamen und entlegenen Orten statt, wo Niemand gegenwärtig ist, als etwa noch mehrere österreichische Finanzwachen, deren Zeugniß wol in der Regel nicht zu Gunsten des Klägers ausfallen mag. Wir haben indeß nach den bisherigen Erfahrungen nicht Grund, zu bezweifeln, daß bei den Untersuchungen von Seite der Behörde mit Unbefangenheit und Umsicht gehandelt werde.

3. Uebrige Staaten.

Auch gegenüber den andern Staaten sind keinerlei störende Mißverhältnisse eingetreten, und der gewöhnliche Geschäftsverkehr fand seinen befriedigenden Fortgang. Wir haben in dieser Hinsicht lediglich einiger

Uebereinkünfte zu erwähnen, die wir zwischen einzelnen deutschen Staaten und den schweizerischen Kantonen vermittelt haben.

Mit Bayern kam eine Uebereinkunft über Befreiung der gegenseitigen Angehörigen vom Militärdienste oder einer dafür zu bezahlenden Steuer zu Stande. Alle Kantone sind derselben beigetreten. Auf den Antrag desselben Staates verständigte man sich über gegenseitige amtliche und kostenfreie Zusendung von Todscheinen an die Heimathbehörden. Nicht zugestimmt haben hier die Kantone Waadt und Neuenburg, welche wegen ihrer dießfälligen Gesetzgebung auch dem schweizerischen Konkordate über diesen Gegenstand fremd geblieben waren.

Mit Württemberg kam ebenfalls eine Vereinbarung über Aufhebung der Militärsteuern zu Stande im gleichen Sinne, wie mit Bayern und früher mit Baden. Mit Ausnahme von Waadt sind alle Stände beigetreten. In Behandlung liegt dagegen noch das Projekt einer Uebereinkunft mit Württemberg über gegenseitige Vergütung der Unkosten, welche durch Unterstützung von Angehörigen des andern Staates bei Krankheits- oder Unglücksfällen entstehen. Während viele Kantone zum Beitritt geneigt sind, ziehen andere das entgegengesetzte System vor, nach welchem solche Unterstützungen geleistet werden, ohne vom andern Staate eine Vergütung zu fordern.

Mit Baden verständigten sich die Kantone, mit Ausnahme von Waadt und Neuenburg, über die amtliche und unentgeltliche Zusendung der Todscheine an die Heimathsbehörde, und die großherzogliche Regierung äußerte dann noch den Wunsch, daß dieses Verfahren auch auf Geburtscheine ausgedehnt werden möchte, worüber die Kantone zur Rückäußerung eingeladen wurden.

B. Tessinische Bisthumsfrage.

In den Geschäftsberichten der Jahre 1856 und 1857 haben wir eine gedrängte Geschichte dieser schwierigen Angelegenheit mitgetheilt und am Schlusse der letztern bemerkt, daß, ungeachtet alle bisherigen Schritte zu keinem Einverständniß geführt haben, noch einige Hoffnung gehegt werden dürfe, die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Eröffnung von Verhandlungen entgegen gestellt hatten. Diese Hoffnung ist aber leider im abgelaufenen Jahre nicht nur nicht zur Wirklichkeit geworden, sondern sie scheint vielmehr gänzlich verschwunden zu sein.

Nachdem seit Jahren durch die Korrespondenz mit dem päpstlichen Geschäftsträger die Sache um keinen Schritt gefördert werden konnte, benutzte der Bundesrath noch die vertrauliche Vermittlung eines andern mit der römischen Curie in der Schweiz befreundeten Staates, zumal uns auf diesem Wege die Mittheilung zugekommen war, daß die Curie nicht mehr die vorläufige Suspension des politisch-kirchlichen Gesetzes von Tessin verlange, sondern nur das bestimmte Anerbieten der Abänderung gewisser erheblicher Punkte desselben. Auf unsere dießfällige Eröffnung dieses Vor-

ganges bezeichnete die Regierung von Tessin zwei Artikel (14 und 21) jenes Gesetzes, welches sie dem Großen Rathe zur Abänderung empfehlen werde. Am 27. März meldete sie dann die Wahl des neuen Bischofs und verlangte, daß die nöthigen Vorbehalte wegen der Trennung gemacht und Schritte gethan werden, um den Amtsantritt des Bischofs und dessen Besuch im Kanton Tessin zu verhindern, weil nach Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1855 kein kirchlicher Beamter ohne das Placet seine Funktionen antreten oder eine Pfründe und Befoldung beziehen könne. Der Bundesrath beschloß am 3. und 9. April, das Anerbieten der Tessiner Regierung der römischen Curie mittheilen zu lassen, und zugleich die Vorbehalte und Bedenken Tessins zu unterstützen. Dieses geschah mit Note vom 9. April, weraus folgende Stelle hervorgehoben wird:

„Es wurde (trotz aller erwähnten Vorbehalte) durch Wahl eines Bischofs vorgegangen und die von hier angebehrte Beibehaltung des „Status quo in Beziehung auf den Kanton Tessin wurde durch jenen Vorgang keiner Gewährung gewürdigt. Die Regierung von Tessin und der Bundesrath müssen wünschen, daß in dieser „Richtung nicht weiter vorgeschritten werde, um nicht angebahnte „freundschaftliche Unterhandlungen zu stören; sie müssen wünschen, „daß nicht versucht werde, mit Umgehung der Landesge- „seze amtliche Funktionen im Kanton anzutreten, „und daß namentlich nicht durch Manifestationen, wie z. B. durch „Besuchung des Kantons, Anlaß zu neuen Verwicklungen und Schwie- „rigkeiten sich ergebe.“

Diese Note wurde der Regierung von Tessin abschriftlich mitgetheilt und auch ihr empfohlen, daß von Seite der Behörden und des Volks ein verlegendes oder provozirendes Verfahren vermieden werde, und daß die Regierung keine erheblichen amtlichen Schritte thue, ohne vorher den Bundesrath in Kenntniß zu setzen und seine Eröffnungen zu gewärtigen.

Am 26. Juni h. a. meldete die Regierung von Tessin, daß sie vom Generalvikar von Como die Nachricht erhalten habe, Herr Marzorat, sei vom Papste zum Bischof von Como präkonisirt worden und er, der Generalvikar, werde nach erhaltener offizieller Anzeige durch ein Kreis schreiben der Geistlichkeit und dem Sprengel Anzeige machen. Die Regierung bemerkt ferner, der Große Rath habe am 9. Juni bei Anlaß einer Motion sie aufgefordert, darüber zu wachen, daß die Rechte des Staates keine Beeinträchtigung erleiden, und es liege ihr daher ob, diesem Kreis schreiben das Placet zu verweigern, auch sei sie fest entschlossen, die Mittheilung einer neuen, die Rechte des Kantons gefährdenden Handlung zu verhindern. Sie gebe hievon dem Bundesrathe Kenntniß, in Folge seiner Aufforderung vom 9. April.

Che der Bundesrath hierauf antworten konnte, weil er durch die Sitzung der hohen Bundesversammlung und die damit zusammenhängenden zahlreichen Geschäfte verhindert war, erhielt er die Antwort der römischen Curie auf die letzten entgegenkommenden Vorschläge Tessins. In

derselben werden die frühern unbedeutenden Konzessionen ganz zurückgezogen und viel weiter gehende Forderungen gestellt, als jemals, und es wird einfach gesagt, die tessinischen Gesetze deren Einstellung vor jeder Unterhandlung verlangt werde, seien folgende:

- 1) Das Gesetz über Literar- und Gymnasialschulen, vom 22. Januar 1846.
- 2) Das Novizengesetz.
- 3) „ Gesetz vom 23. Mai 1852 über Säkularisation des Unterrichts.
- 4) „ Gemeindegesetz vom 13. Juni 1854.
- 5) „ bürgerlich-kirchliche Gesetz vom 24. März 1855.
- 6) „ Gesetz vom 17. Juni 1855 über die Ehehindernisse und Eivil-
ehen.

Am 3. August übersandte eine angebliche Centralkommission des tessinischen Klerus eine Petition, worin sie mit Berufung auf die Verfassungen des Bundes und Kantons für den Bischof die freie Ausübung seiner amtlichen Funktionen verlangte, so lange der Bisthumsverband daure, und zugleich vor einseitiger Auflösung desselben warnte. Die Petition wurde der Regierung von Tessin zu gutfindender Rückäußerung zugestellt.

Unterm 18. August übersandte der neue Bischof Marzorati dem Bundesrath zwei Exemplare seines ersten Hirtenbriefes und sprach die Erwartung aus, daß die Ausübung seines Hirtenamtes auf kein Hinderniß stoßen werde; dabei versicherte er, kein ihm nicht zukommendes, nicht ausschließlich religiöses Feld zu betreten, und sich auch den Bestimmungen unterziehen zu wollen, über welche die Bundesbehörde sich mit dem hohen Stuhle vereinigen werde. Auch diese Zuschrift wurde nebst dem Hirtenbriefe der Regierung von Tessin mitgetheilt.

Ferner gieng, sich kreuzend mit dieser Sendung, ein Schreiben der Regierung von Tessin vom 20. August ein, worin sie meldete, daß sie ein Schreiben des Bischofs von ähnlichem Inhalt, nebst dem Hirtenbrief erhalten habe, und unter Bezugnahme auf ihre Briefe vom 27. März und 26. Juni um beförderliche Weisung nachsucht, wie sie sich zu verhalten habe.

Endlich ist noch ein Schreiben der Regierung von Tessin eingegangen, d. d. 23. August, worin dieselbe auf die Frage: ob, wann und in welcher Weise sie eine offizielle Anzeige von der Wahl des Bischofs erhalten habe, dahin antwortete: Im Juni habe der Generalvikar Calcaterra ihr eine Privatnachricht mitgetheilt, daß Herr Marzorati vom Papste am 25. Juni zum Bischof von Como präkonisirt worden sei, und am 18. August habe der letztere, seine Ernennung als eine bekannte Sache betrachtend, der Regierung seinen ersten Hirtenbrief übermacht und einen baldigen Besuch bei ihr in Aussicht gestellt. — Im Uebrigen fügte die Regierung bei, daß sie in Uebereinstimmung mit ihren frühern Schreiben und den wiederholten Beschlüssen des Großen Rathes die bestimmte Ansicht habe, daß dem Bischof weder einfach, noch provisorisch und mit Vorbehalten ein Amtsantritt gestattet werden könne, denn dieser müßte unfehlbar die Folge haben, jede Vereinbarung zu verzögern, zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen.

Schließlich bemerkte die Regierung noch, es seien ihr aus verschiedenen Theilen des Kantons, von Gemeinderäthen und patriotischen Gesellschaften, Mittheilungen gemacht worden, daß das Erscheinen des Herrn Marzorati im Tessin gegenwärtig zu den bedauerlichsten Manifestationen führen würde. Unterm 28. August meldete sodann diese Regierung, daß sie, gedrängt durch die Umstände und mit Rücksicht auf die im Volke herrschende Aufregung, dem neuen Bischof von Como mit Schreiben vom 28. August erklärt habe, sie müsse ihm die Ausübung irgend welcher Amtshandlungen im Kanton untersagen, und sei daher auch nicht im Falle, den in Aussicht gestellten Pastoralbesuch im Kanton anzunehmen. Von diesem Akte glaubten wir einfach Kenntniß nehmen zu sollen, um so mehr, als die Unterhandlungen mit Rom als gescheitert zu betrachten waren und wir keine Veranlassung hatten, der rechtlichen Stellung, welche die Kantonsregierungen in Regulirung ihrer kirchlichen Verhältnisse einnehmen, entgegenzutreten. Wir erwiderten daher dem Bischof von Como auf seine frühere Mittheilung, daß die Regierung von Tessin kraft Verfassung und Gesezen des Landes die Frage entschieden habe und daß wir uns nicht in der Lage befinden, eine entgegenstehende Schlußnahme fassen zu können; wir wiesen übrigens darauf hin, daß die Schuld dieser Zustände nicht hierorts liege, sondern in den unzulässigen Hindernissen, welche die römische Curia bisanhin immer einer Vereinarung über die Trennungsfrage entgegengesetzt habe. In gleichem Sinne beantworteten wir auch die frühere Eingabe der tessinischen Geistlichkeit und wiesen namentlich die Behauptung zurück, als ob in der Ausübung des Placet und der Wahrung der Rechte des Staats bezüglich der äußern Verhältnisse der Kirche überhaupt eine verfassungswidrige Beschränkung der Ausübung der katholischen Religion liege.

So gestaltete sich die Sachlage gegen Ende des Jahres, und da wir seiner Zeit von der h. Bundesversammlung den Auftrag erhielten, die Trennung des Bisthums zu betreiben, so beabsichtigten wir, Ihnen in einem besondern Berichte diesen Gegenstand wieder vorzulegen.

C. Gränzverhältnisse.

Die Erledigung der in unserm letzten Geschäftsberichte erwähnten Gränzansätze ist in sofern um einen bedeutenden Schritte näher gerückt, als die österreichische Regierung, langjährigen hiesseitigen Wünschen entsprechend, Kommissäre ernannt hat, um mit schweizerischen Abgeordneten an Ort und Stelle die Anstände zu untersuchen und wo möglich eine Vereinarung herbeizuführen. Da jedoch die streitigen Punkte größtentheils im Hochgebirge liegen und nur im Sommer begangen werden können, so mußten diese Verhandlungen auf das Jahr 1859 verschoben werden, weil noch verschiedene Korrespondenzen theils über Zahl und Lage der streitigen Punkte, theils über den Umfang der den Kommissären zu ertheilenden Vollmachten erforderlich waren und nicht vor Ende des Sommers erledigt werden konnten. Hoffentlich werden nun diese Verhandlungen im Laufe dieses Jahres an Ort und Stelle stattfinden können.

Mit Bezug auf sechs Streitpunkte an der tessinisch-lombardischen Gränze haben wir im Jahr 1856, gestützt auf einläßliche Untersuchungen eines eidg. Kommissärs, der k. k. österreichischen Regierung Vergleichsvorschläge mitgetheilt, als Antwort auf dortseitige frühere Vorschläge. Es ist nun im Juli 1858 eine Erwiderung eingetroffen, welche diese letztern festhält und auf unsere neuern Eröffnungen nicht eingeht. Die Streitpunkte scheinen nicht von allgemeiner Erheblichkeit, sondern durch ganz lokale Interessen, nämlich streitige Beholzungsrechte der anliegenden Gemeinden, hervorgerufen zu sein. Während man beiderseits zu einzelnen Konzessionen bereit ist, so hat man sich dagegen in Bezug auf zwei oder drei nicht einigen können. Es wird sich nun zeigen, wie von Tessin die letztern Eröffnungen der österreichischen Regierung aufgenommen werden.

Zwei fernere Anstände bestehen noch an der Gränze von Wallis und Sardinien, und Tessin und Sardinien, welche ebenfalls noch nicht zur Erledigung gebracht werden konnten. In Bezug auf den erstern haben wir im Mai 1858 ein einläßliches Memoire der Regierung von Wallis nebst verschiedenen Belegen der k. sardinischen Gesandtschaft behufs Rechtfertigung der hierseitigen Auffassung zugestellt, sind aber noch nicht im Besiz einer Erwiderung. In Bezug auf den zweiten Punkt an der Gränze Tessin-Sardinien ist dagegen die Regierung von Tessin noch im Rückstand mit Beantwortung eines Memoire der sardinischen Gesandtschaft, welche den Anspruch dieses Staates auf eine Reihe alter Aktenstücke stützt.

An der französischen Gränze im Amtsbezirke Pruntrut wurde an einzelnen Stellen eine Vereinigung nothwendig, welche zwischen den bernischen und französischen Behörden ohne Anstand durchgeführt wurde.

Hinsichtlich des Dappenthal verweisen wir auf die im letzten Jahresberichte erwähnten Verhandlungen und fügen noch bei, daß die diesen Bericht prüfende nationalrätliche Kommission sich vom Vorstand des politischen Departements noch mündlichen Bericht über den Gang und damaligen Standpunkt dieser Angelegenheit hat geben lassen. Seit dieser Zeit ist Frankreich gegenüber kein weiterer Schritt geschehen, sondern es fanden nur Korrespondenzen mit der Regierung von Waadt statt, um sich über die Einzelheiten eines Vertragsprojektes vorläufig zu verständigen.

D. Diplomatisches und Konsulatspersonal.

Es sind folgende Veränderungen dieses Personals in der Schweiz eingetreten:

In Folge des Ablebens des Herrn Baron von Krudener wurde Herr Freiherr von Nicolay zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Rußland ernannt, nachdem Herr Tengoborski einige Zeit als Geschäftsträger funktioniert hatte.

An die Stelle des an eine andere Bestimmung abberufenen Herrn Grafen von Salignac-Fénelon trat Herr Marquis Lurgot in der Eigenschaft als französischer Ambassador.

Der bisherige Minister Englands, Herr Gordon, wurde ebenfalls an einen andern Gesandtschaftsposten berufen und durch Herrn Harris in gleicher Eigenschaft als bevollmächtigter Minister ersetzt.

An folgende Konsularagenten wurde das Crequatur ertheilt:

Herrn J. J. Heimlicher, in Basel, als Vizekonsul für Belgien.

„ Albert de Dar, in Bern, als Generalkonsul für Buenos-Ayres und Uruguay.

„ Charles Edouard Lullin, Sohn, in Genf, als Konsul der Niederlande.

„ Bellaigne-Bughaz, als franz. Vizekonsul in Chaux-de-Fonds.

„ de Chappedelaine, in derselben Eigenschaft, in Basel.

„ William Fell-Giles, in Genf, als Konsul der Vereinstaaaten Nordamerika's, in Ersetzung des Herrn Bolton.

„ Baultte de Fauveau, in Genf, als Generalkonsul für Toscana, in Ersetzung des Herrn Sautter de Beauregard.

E. Innere Verhältnisse.

Nach dem Gesetze über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes hat das politische Departement auch für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Innern zu sorgen. Wir können hierüber nur mittheilen, daß dieselben auch im Laufe dieses Jahres nirgends gestört worden sind.

Bericht des Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1858.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1859 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 15 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 06.04.1859 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 255-278 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 002 727 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.